



Satzung

des Bergischen Geschichtsvereins Abteilung Leverkusen-Niederwupper e. V.¹

Vom 29. September 2021

§1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Leverkusen-Niederwupper e.V.“. Das Abteilungsgebiet umfasst den Bereich der Städte Leverkusen, Langenfeld, Leichlingen und Monheim.
2. Der Verein erforscht wissenschaftlich die Geschichte des Bergischen Landes und der mit ihm geschichtlich verbundenen Gebiete. Die gewonnenen Kenntnisse werden durch Wort, Schrift, Bild und Video vermittelt, Aufgaben der Denkmal- und Stadtbildpflege werden wahrgenommen und unterstützt. Der Verein fördert durch Vertiefung des geschichtlichen Denkens die Erkenntnis des Ablaufs von Ereignissen und Prozessen in der Vergangenheit und ihres Fortwirkens in der Gegenwart und stärkt die Bindung an das Bergische Land.
3. Der Verein veröffentlicht zur Verwirklichung seiner Ziele die wissenschaftliche Abteilungszeitschrift „Niederwupper“, Bücher und digitale Medien. Weiterhin hält er Vorträge zur regionalen und überregionalen Geschichte und führt Projekte, historische Spaziergänge und Exkursionen durch. Er unterstützt zudem Bestrebungen, die geeignet sind, die Menschen mit dem Bergischen Land und seiner Geschichte vertraut zu machen. Dies geschieht auch in Kooperation mit anderen wissensvermittelnden Vereinen/Institutionen. Der Verein kann Bibliotheken und historische Sammlungen unterhalten und fördern, soweit dies mit seinen gemeinnützigen Zwecken vereinbar ist.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist das Haus der Stadtgeschichte – VillaRömer, Haus-Vorster-Str.6 in 51379 Leverkusen-Opladen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person oder Körperschaft, die dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beitrifft. Mit dem Beitritt wird sie zugleich Mitglied des Bergischen Geschichtsvereins e.V. mit Sitz in Wuppertal (im Folgenden Gesamtverein genannt).
2. Alle Mitglieder haben zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen das Recht auf
 - a) Lieferung der Veröffentlichungen des Vereins sowie des Gesamtvereins
 - b) freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins, sofern nicht ein Beitrag erhoben wird.
3. Der Jahresbeitrag für Personen und Körperschaften wird von der Mitgliederversammlung (§6) festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum Ende des 1.Quartals eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Zustimmung zum SEPA-Lastschriftmandat wird dieser am Ende des 1.Quartals eingezogen. Ein Teil des Beitrages wird an den Gesamtverein abgeführt. Über seine Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann einem Mitglied die Hälfte des Jahresbeitrags vom Vorstand erlassen werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen Erstattungen nur für solche Ausgaben erhalten, die zur Erfüllung eines Vereinszwecks notwendig waren und nur in nachgewiesener sowie unbedingt notwendiger Höhe.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins mit Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein, ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf.
7. Ein Ausschluss erfolgt wegen Schädigung des Vereins durch unehrenhafte Handlung oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr und zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist das Recht zu gewähren, Berufung bei der Mitgliederversammlung der Abteilung einzulegen, die über seinen Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet. Deren Entscheidung bindet die Abteilung sowie den Gesamtverein.

§4 Ehrungen

8. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden damit zugleich Ehrenmitglieder des Gesamtvereins.
1. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt kann ein verdienter Vorsitzender durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6) und
- der Vorstand (§ 7).

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen,
- genehmigt den Jahresabschluss, der zuvor durch die Kassenprüfer geprüft worden ist,
- genehmigt den Haushaltsplan,
- setzt den Beitrag für Personen und Körperschaften fest (§3 Abs.3),
- wählt und entlastet die nach der Satzung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§7 Abs.1),
- wählt die Kassenprüfer (§10 Abs.1),
- wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat (Abs.2),
- wählt die Delegierten des Vereins für die Vertretung beim Gesamtverein (Abs.3),
- ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (§4),
- beschließt über Satzungsänderungen (Abs.10) und
- beschließt über die Auflösung des Vereins (§12).

2. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, der den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten beratend unterstützt. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass alle Gemeinden im Bereich des Vereinsgebietes vertreten sind.

3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für jeweils zwei Jahre in der nach den Vorgaben des Gesamtvereins möglichen Anzahl gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung der neuen Delegierten im Amt. Sie vertreten die Mitglieder des Vereins auf der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.

Die Ersatzdelegierten können im Vertretungsfall nur jeden anderen Delegierten der Abteilung in der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins vertreten. Im Übrigen findet eine Vertretung oder Stimmrechtsübertragung nicht statt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen verschoben werden muss.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder

6. wenn es die Kassenprüfer verlangen. Die Mitgliederversammlungen -sowohl ordentliche wie außerordentliche- werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Einladung gilt mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung per Brief als auch per E-Mail an die dem Vorstand bekannte Adresse als bewirkt.

7. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

8. Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Niederschrift der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender, sonst das anwesende lebensälteste Vorstandsmitglied.

Sind weniger als 15 Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Es ist dann im Abstand von höchstens sechs Wochen unter Einhaltung der Einladungsfrist von

zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Zeit und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die in ihr gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Sie ist von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Wird der Niederschrift nicht widersprochen, gilt sie als genehmigt. Die Mitglieder erhalten ein Exemplar.

9. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln wird durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Wahlen werden ebenfalls durch Handzeichen vorgenommen. Eine Wahl muss geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Gewählt ist diejenige Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.

Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Feststellung der Mehrheit mit.

10. Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich benennt und begründet. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögensverwaltung betreffen, müssen den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

§7 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorsitzenden,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- den Kassenwart und ggf. seinen Stellvertreter,
- den Schriftführer und ggf. seinen Stellvertreter.

2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann eine Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen. Bis dahin kann der Vorstand das vakante Amt kommissarisch besetzen.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz für vereinsnotwendig erbrachte Ausgaben einen Beschluss zu fassen. Dies setzt aber voraus, dass der Verein die dazu nötigen finanziellen Mittel hat.

4. Vorstand im Sinne des §26BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er plant, berät und beschließt das Jahresprogramm.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§3 Abs.1 und7). Der Vorstand berät über alle Angelegenheiten, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins betreffen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht, durch den Kassenwart den Kassenbericht.
3. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart besorgen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein insbesondere auch gegenüber dem Gesamtverein. Er lädt zu den Veranstaltungen ein.
4. Der Vorsitzende führt den laufenden Schriftwechsel und organisiert die Veranstaltungen des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Der Kassenwart regelt die finanziellen Angelegenheiten.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder des Vereins heranziehen.

§9 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Vereins erfordert sowie innerhalb von zwei Wochen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes mit Begründung beantragen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
3. Über Gegenstand und Beschlüsse der Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift an, die von ihm und dem Sitzungsleiterunterschieden wird.

§10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Finanzen und der Geschäftsführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Sie bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit müssen mindestens zwei Kassenprüfer zusammenwirken.

§11 Datenschutz im Verein

Grundlage hierzu sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz und die Datensicherheit sind in der Datenschutzerklärung beschrieben, die bei Beginn der Mitgliedschaft überreicht und auf der Internetseite des Vereins hinterlegt ist.

§12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der schriftlich und fristgerecht gemäß §6Abs.6 eingeladen wird. Für den Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand des Gesamtvereins.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fließt das Vereinsvermögen dem Gesamtverein des Bergischen Geschichtsvereins zu, der es für die wissenschaftliche, gemeinnützige historische Arbeit verwenden muss. Er kann Teile des Nachlasses an die Stadtarchive in Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen oder Monheim abgeben. Vermögenswerte, die dem Verein durch Dritte zugewendet worden sind und bei deren Zuwendung Anordnungen über eine bestimmte Zweckverwendung bei Auflösung des Vereins getroffen worden sind, müssen dem angeordneten Zweck zugeführt werden, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit steht.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29. September 2021 in der Mitgliederversammlung des Bergischen Geschichtsvereins Abteilung Leverkusen-Niederwupper beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.